

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 67 (1916)  
**Heft:** 5-6  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die glänzende Firnwelt durch das Gezweige, immer wieder haftet der Blick staunend an dem großartigen Rhythmus des gewaltigsten Eisstromes unserer Alpen, dessen Zunge gegen unsern Wald leckt. Und vergessen wir nicht, daß der Fuß des Hanges von der Seitenmoräne begleitet wird, die wieder eine reiche und eigenartige Flora birgt. Kurz, das Ganze ist ein großartiger Naturtempel, ein Juwel reiner, wenig berührter Hochalpennatur, zum Sanctuarium, zum Naturheiligtum wie geschaffen!

Vorstehende Zeilen bildeten den etwas erweiterten einleitenden Teil eines Gutachtens über den Aletschwald als Reservation, das der Verfasser im Auftrage der schweizerischen Naturschutzkommission im September 1915 abgegeben hat. Die Idee, diesen Wald als Nationalpark zu erhalten, ist eine alte: Prof. Seippel und Forstinspektor Auguste Barbey haben sich zuerst um sie verdient gemacht. Leider ergaben sich beim Versuch, durch Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden eine vorläufige Grundlage für die Reservation zu schaffen, große Schwierigkeiten finanzieller und rechtlicher Natur, so daß von seiten des durch andere Aufgaben schon stark in Anspruch genommenen Naturschutzbundes die Sache vorläufig ad acta gelegt werden mußte. Sie wird aber im Auge behalten, und jegliche Förderung von anderer Seite ist willkommen.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Holländische Oberförsterkandidaten in der Schweiz.** Zur praktischen Ausbildung in der forstlichen Betriebseinrichtung hat die holländische Regierung 9 Oberförsterkandidaten für den niederländisch-indischen Forstdienst nach der Schweiz gesandt, die während mehreren Monaten bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen in den Kantonen Bern, Graubünden, Aargau, Waadt und Neuenburg sich praktisch betätigen, um das forstliche Einrichtungsweisen der Schweiz genauer kennen zu lernen.

**Interkantonale Unterförsterkurse.** Nachdem bereits am 22. April dieses Jahres ein zweimonatlicher Unterförsterkurs in Schaffhausen, unter Leitung der Herren Forstmeister Dschwald und Bär, seinen Abschluß gefunden hat, der mit 22 Zöglingen aus den Kantonen Zürich, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau besetzt war, erfolgte am 27. Mai die Schlußprüfung eines ähnlichen Kurses für Unterförster des Hochgebirges in St. Gallen, geleitet von den Herren Bezirksförster Kobelt-St. Gallen und Kreisförster Graf-Thur. An diesem Kurse beteiligten sich die Kantone Luzern, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, beide Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis mit 32 Zöglingen.

**Forstliches aus dem Nationalrat.** Am 7. Juni abhin ist im Nationalrat folgende Motion eingereicht worden: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht dem Art. 37 des Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 eine Bestimmung beigefügt werden sollte, die dem Bundesrate gestatten würde, auch andere Maßnahmen zur Erhaltung der Waldbestände zu unterstützen.“ Unterzeichner: Bertoni, Casliich, Chicherio, de Lavallaz, Liechti.

### Kantone.

**Zürich.** Wahl des Kantonsforstadjunkten. In Ersetzung des zum Forstmeister des IV. Kreises ernannten Herrn A. von Drelli wurde zum Adjunkten des Kantonsforstamtes ernannt: Herr Konrad Huber, bisanhin Forstassistent.

**St. Gallen.** Zum Adjunkten des Forstverwalters der Stadt St. Gallen, an Platz des verstorbenen Herrn Bonwiller, ernannte der Verwaltungsrat Herrn Werner Robelt, Bezirksförster des I. Forstbezirks, der in dieser Stellung durch Herrn Friedrich Graf, von Rebstein, bisanhin Kreisförster für Betriebseinrichtungen im Kanton Graubünden, ersetzt wird.

**Wallis.** Mutationen im kantonalen Forstpersonal. Den durch die Wahl des Herrn Evéquo zum Kantonsforstinspektor vakant gewordenen Forstkreis IV Sitten übernimmt Herr de Werra, bisher Forstinspektor des Forstkreises III Siders, der durch Herrn Rob. Lorétan, bisanhin Forstinspektor des Kreises II Visp, ersetzt wird. Für letztgenannten Kreis muß eine Neuwahl getroffen werden.

**Tessin.** Bis anhin zählte der Tessin zu den wenigen Kantonen der Schweiz, welche keine Staatswaldungen besaßen. Erst durch das neue kantonale Forstgesetz vom 26. Juni 1912 wurde dem Staatsrate ein jährlicher Kredit von Fr. 10,000 für Ankäufe von Ländereien zu Aufforstungszwecken erteilt.

Schon im Jahr 1913 beschloß unser Forstdepartement, Schritte zu tun für den Ankauf der im hintersten Einzugsgebiet des Wildbaches Morobbia gelegenen, der italienischen Gemeinde Garzeno gehörenden (schlechten, von großen Klüften durchzogenen) Alpen Giggio und Giommella mit einer Gesamtfläche von 670 ha. Der bezügliche Kauf ist zwar bis zur Stunde noch nicht rechtsgültig, aber auf Grundlage eines Preises von Fr. 95,000 vereinbart.

Für die Aufforstung und Verbauung dieses Gebietes wurde ein Projekt ausgearbeitet im Kostenbetrag von Fr. 372,000, wovon der Bund allein Fr. 222,000 als Beitrag zusicherte. Heute sind bereits zirka Fr. 77,000 ausgegeben und über 100 ha verbaut und aufgeforstet.

Im Jahre 1914 verfügte die Regierung die Aufforstung und Verbauung des Valle di Melera, eines bei Carena von rechts in die Morobbia einmündenden Seitentales, das durch seine Wildwasser und Rufenen eine ständige Gefahr für die Poststraße des Morobbiatales und für das Dörfchen Melera bildet. Da aber ungefähr die Hälfte des Einzugsgebietes dieses gefährlichen Wildbaches zu der Alp Urno gehörte, so war der Staat gezwungen, auch diese Alp anzukaufen, was auf dem Wege freiwilligen Rückkaufs zum Preise von Fr. 12,500 im Jahr 1914 geschah. Gleichzeitig wurde das schon früher für das Meleratal ausgearbeitete Aufforstungs- und Verbauungsprojekt auf die Alp Urno ausgedehnt. Von der Gesamtfläche von 57 Hektaren der Alp Urno wurden 31 Hektaren außerhalb des Einzugsgebietes des Wildbaches gelegenen Terrains als Weide und Weidwald für die neugegründete kantonale landwirtschaftliche Schule in Mezzana ausgeschieden.

Dieses Jahr benützte der Kanton eine weitere günstige Gelegenheit, um seine Staatsdomänen zu mehren. Durch die Aufforstungen auf der Alp Urno sahen sich die Besitzer der Alp Croveggia, die unten an erstere angrenzt, in der bisherigen Ausübung der Weide derart gehindert, daß sie ihre Alp dem Staate freiwillig zum Kauf anboten und da der größte Teil sich im Einzugsgebiet des Wildbaches von Melera befindet, lag es im wohlverstandenen Interesse des Staates, auch diese Alp zu erwerben. So wurde die Alp Croveggia mit einer Flächenausdehnung von 97 Hektaren kürzlich zum Preise von Fr. 17,500 vom Staate angekauft und bildet nun mit Urno ein zur Musteralp auszubauendes Ganze für die Sommerung des Viehes der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Überdies hat der Staat im Jahr 1912 im weit abgelegenen Bergelettotale (Val Dnfernone) zum Preise von Fr. 35,000 einen Waldkomplex von zirka 124 Hektaren mit einem Holzvorrat von 25,000 Festmetern angekauft. Allerdings erfordert die Ausbeutung dieses Waldes den Bau einer zu Fr. 90,000 veranschlagten Waldstraße, an welchen Kostenbetrag, nach Abzug der Bundessubvention, das Patriziat von Dnfernone  $\frac{2}{3}$  und der Staat  $\frac{1}{3}$  zu bezahlen hat. Die betreffenden Arbeiten sind diesen Frühling in Angriff genommen worden und nächstes Jahr wird diese Straße fahrbar sein.



## Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

**Die Technik des Forstschutzes gegen Tiere.** Anleitung zur Ausführung von Vorbeugungs- und Bortilgungsmaßregeln in der Hand des Revierverwalters, Forstschutzbeamten und Privatwaldbesizers. Von Dr. Karl G e s t e i n, königl. Professor der Zoologie an der Forstakademie Eberswalde, Dirigent der zoologischen Abteilung